

Mit warmen Händen geben Vorteile der Schenkung zu Lebzeiten

Rechtsanwältin Gerlinde Heitmann, Diplomwirtschaftsmathematikerin
Bockelstraße 136, 70619 Stuttgart, www.recht-heitmann.de

Zur Person

Studium der Wirtschaftsmathematik an der Universität
Ulm, Abschluss 1984;

Über 20 Jahre in verschiedenen Funktionen in der
Erwachsenenbildung tätig, zuletzt Rektorin einer privaten
Fernhochschule;

Berufliche Neuorientierung mit 50: Jurastudium an der
Universität Tübingen;

Frühjahr 2019: Zulassung zur Anwaltschaft;

Schwerpunkte der Tätigkeit: Beratung bei der Gestaltung
von Vollmachten und letztwilligen Verfügungen, gesetzliche
Betreuungen, Ausübung von Vollmachten,
Testamentsvollstreckungen und Nachlassverwaltungen
verheiratet, zwei erwachsene Kinder und einen Enkel

Vorteile einer Schenkung

- Aufteilung des Erbes in erbschaftssteuerfreie Portionen
- Empfänger nach den eigenen Wünschen auswählen
- Unterstützung von Kindern, Enkeln, Freunden
- Freude des Beschenkten am Geschenk erleben
- Gutes Tun mit oder ohne Zweckbindung
- Sicherung des Vermögens

Erbschaftssteuerminimierung

Schenkungen werden steuerlich wie Erbschaften behandelt – einheitlich geregelt im:

Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz;

In § 7 Abs. 1 werden Schenkungen definiert:

Als Schenkungen unter Lebenden gelten

1. jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird;

...

10-Jahresfrist

§ 14 ErbStG Berücksichtigung früherer Erwerbe

Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden.

D.h. alle Schenkungen innerhalb von 10 Jahren werden zusammengezählt.

Schenkungssteuer

<i>Steuer- klasse</i>	<i>Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser/Schenker</i>	<i>Persönliche Freibeträge</i>
I	Ehegatte	500.000 Euro
	Eingetragener Lebenspartner	500.000 Euro
	Kinder und Stiefkinder, sowie Kinder vorverstorbenen Kinder und Stiefkinder	400.000 Euro
	Enkel und deren Abkömmlinge	200.000 Euro
	Eltern, Großeltern, Urgroß- eltern etc. (nur im Erbfall)	100.000 Euro
II	Eltern, Großeltern etc. (nur bei Schenkungen), Geschwister und Geschwisterkinder, Stief- und Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten, Lebenspartner einer aufgeho- benen Lebenspartnerschaft, Schwiegertöchter und -söhne	Alle 20.000 Euro
III	Alle anderen, z. B. nichteheliche Partner	Alle 20.000 Euro

Bedeutung der 10-Jahresfrist

- Erst nach 10 Jahren werden Schenkungen nicht mehr für die Pflichtteilsberechnung herangezogen
- Ausnahme: Schenkungen an (Ehe-)Partner
- Die 10-Jahresfrist beginnt erst zu laufen, wenn der Bedachte auf Kosten des Zuwendenden bereichert ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG).

Also: Achtung beim Nießbrauch übertragener Grundstücke.

Nießbrauch

Der Vorbehalt des Nießbrauchs reduziert die Bemessungsgrundlage der Schenkungssteuer.

Die Schenkungssteuer orientiert sich am Verkehrswert, der Ansatz des Finanzamtes kann durch ein Verkehrswertgutachten widerlegt werden.

Achtung:

Beträgt der Nießbrauchsanteil an der Immobilie 50% oder mehr, so beginnt die 10-Jahresfrist nicht zu laufen.

Notarielle Beurkundung

Schenkungsversprechen sind nach § 518 BGB formbedürftig: Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, ist die notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich.

Ist die Schenkung vollzogen (bewirkt), spielt die fehlende Beurkundung keine Rolle mehr, der Formmangel ist geheilt.

Wunschempfänger der Zuwendung

Beispiel:

Sie möchten einem Ihrer Kinder Ihr Haus schenken, damit es mit Familie dort einzieht.

Sie möchten Ihre Enkelkinder aufwachsen sehen und die Familie soll sich um Sie und um die Immobilie kümmern.

Möglicherweise bleiben Sie selbst in einer Wohnung im Haus wohnen und möchten auch bei Pflegebedürftigkeit dort bleiben.

Und wenn alles anders kommt?

Beispiele:

- das Verhältnis zum Beschenkten verschlechtert sich;
- der Beschenkte stirbt;
- die Ehe des Beschenkten scheitert;
- der Beschenkte muss beruflich den Wohnort wechseln;
- der Schenker muss doch in ein Pflegeheim und will keine Sozialhilfe beantragen;

Was kann der Schenker tun?

Rückforderungsmöglichkeiten

Der Beschenkte zeigt kein „Wohlverhalten“ –

Das gesetzliche Rückforderungsrecht greift nur in extremen Fällen und muss dann auch meistens gerichtlich durchgesetzt werden.

Es greift nicht, wenn z.B. der Beschenkte stirbt oder das Geschenk veräußert oder vermietet.

Wichtig:

Vereinbarungen zur Rückforderung treffen!

Gesetzliche Rückforderungsrechte

- Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers (§ 528 BGB) – wenn die Bedürftigkeit innerhalb von 10 Jahren nach Schenkung eintritt;
- Widerruf der Schenkung (§ 530 BGB) - wenn der Beschenkte durch eine schweren Verfehlung gegen den Schenker groben Undank zeigt;
- Rücktritt vom Schenkungsvertrag wegen Nichtvollziehung einer Auflage bei einer Schenkung mit Auflagen (§ 527 BGB);

Gesetzliche Rückforderungsrechte

Als „grober Undank“ wird z.B. angesehen

- Bedrohung des Lebens oder körperliche Miss-
handlung des Schenkers;
- schwere Beleidigungen;
- grundlose Strafanzeige bzw;
- grundloser Antrag auf Bestellung eines Betreuers;
- dauerhafte Einweisung in ein Pflegeheim gegen
den Willen des Schenkers;
- ehewidriges Verhalten (z.B. Untreue) nur soweit
besondere Umstände vorliegen;

Rückforderungsgründe

Neben den gesetzlichen lassen sich vertragliche Rückforderungsgründe vereinbaren, z.B.:

- Der Beschenkte lässt sich scheiden und trifft keine Vorkehrungen im Zugewinnausgleich, dass das Geschenk in seinem Eigentum bleibt.
- Der Beschenkte veräußert das Geschenk ohne Einwilligung des Schenkers.
- Der Beschenkte stirbt vor dem Schenker oder wird geschäftsunfähig oder es wird für ihn ein Betreuer bestellt.

Rückforderungsgründe

- Der Beschenkte verfällt der Drogen-, Spiel- oder Alkoholsucht oder wird Mitglied einer Sekte.
- Der Schenker kann dem Beschenkten den Pflichtteil entziehen.
- ...

Schenkungen unter Auflagen

sind mit einer bestimmten Leistungspflicht für den Beschenkten verbunden (§ 525 BGB).

Beispiele:

- Der Beschenkte muss von dem Gegenstand der Schenkung einen Teil in einer bestimmten Weise verwenden.
- Der Beschenkte muss die Pflege des Schenkers übernehmen oder organisieren.

Zweckschenkungen

Liegen vor, wenn der Schenker einen bestimmten Verwendungszweck des Geschenks bestimmt

Z.B. Schenkung eines Geldbetrages, um eine Immobilie zu erwerben.

Wird der Schenkungszweck nicht erreicht – der Beschenkte kauft statt der Immobilie ein Auto – hat der Schenker ein Rückforderungsrecht.

Spenden und Stiften

- Der Schenker selbst kann durch „Geschenke“, d.h. Spenden, an gemeinnützige Organisationen wie Vereine oder Stiftungen Steuern sparen:
Bis zu 20% der Einkünfte können als Sonderausgaben geltend gemacht werden.
- Zuwendungen in den Kapitalstock einer Stiftung (Zustiftung) können bis zu einer Million Euro steuermindernd geltend gemacht werden.

Spenden und Stiften

- Auch mit Spenden lässt sich ein beabsichtigter Zweck verfolgen. Die Caritas Stiftung und die evangelische Landeskirchenstiftung haben eine Reihe von Stifterprojekten bzw. -fonds – vielleicht finden Sie dort etwas, das Ihnen am Herzen liegt?
- Dauerhaft durch Satzung Sicherstellen, wozu das Vermögen dienen soll – Gründung einer Stiftung, die z.B. den Namen des Stifters trägt.
- Gemeinnützige Stiftungen

Stiftungen

- Rechtsfähige Stiftungen erfordern ein beträchtliches Stiftungsvermögen.

- Alternative: Fiduziarische Stiftungen

Die Stiftung hat dann keine eigene Rechtspersönlichkeit sondern nutzt als Fundament einen Treuhänder, weitere Informationen dazu beim Bundesverband deutscher Stiftungen:

www.stiftungen.org oder beim Stiftungsnetzwerk

Region Stuttgart e.V.:

www.stuttgarter-stiftungen.de